



## Bauliche Maßnahmen im Schutzbereich von Denkmalen

**Das wichtigste vorneweg:** Wenn Ihr Gebäude oder Grundstück unter Denkmalschutz steht, bedeutet das **nicht**, dass Sie dort keine Neu-, Um- oder Anbauten oder sonstige Baumaßnahmen durchführen dürfen. Aber eins müssen Sie unbedingt beachten: **Jede Baumaßnahme ist genehmigungspflichtig** und muss mit der **Denkmalschutzbehörde abgestimmt** werden. Das gilt **auch** für relativ **geringfügige Maßnahmen**, die ansonsten nicht genehmigungspflichtig wären.

Verfügungsberechtigte von denkmalgeschützten Gebäuden und Anlagen müssen diese nach den Bestimmungen des *Brandenburgischen Denkmalschutzgesetzes* im Rahmen des Zumutbaren nach denkmalpflegerischen Grundsätzen erhalten, schützen, pflegen und so nutzen, dass ihre Erhaltung dauerhaft gewährleistet ist. *Verfügungsberechtigte* bedeutet hier sowohl Personen, in deren Eigentum sich das Denkmal befindet, also auch solche, die es zur Miete oder Pacht nutzen - auch dann, wenn Sie also z.B. als Mieter eigenständig Renovierungsarbeiten an Ihrer Wohnung in einem denkmalgeschützten Gebäude durchführen, müssen Sie das vorher mit uns absprechen. Eine Genehmigung der Vermieterin allein reicht hier nicht aus.

Da die Verpflichtungen zu Erhalt und Pflege von Baudenkmalen oft eine zusätzliche finanzielle Belastung bedeuten, stehen Ihnen als Ausgleich dafür *Steuererleichterungen* zu, wenn Sie in die denkmalgerechte Sanierung Ihres Baudenkmalen investieren. Auch hierzu beraten wir Sie natürlich gern.

Ob Ihr Gebäude oder Grundstück unter Denkmalschutz steht, erfragen Sie am besten direkt bei uns. Denn aus den öffentlichen Denkmallisten geht nicht dies nicht immer zweifelsfrei hervor: Zum einen ist die Führung der Denkmallisten ein dynamischer Prozess. Regelmäßig werden Denkmale nach fachlichen Kriterien neu ausgewiesen, in ihrem Schutzzumfang angepasst oder auch aus der Denkmalliste gelöscht. Daher kann nicht garantiert werden, dass die öffentlich zugänglichen Denkmallisten jederzeit auf dem aktuellen Stand sind.

Zum anderen kommt es durchaus auch vor, dass einige Denkmale dauerhaft nicht in die öffentlichen Denkmallisten eingetragen sind - dies betrifft in erster Linie Bodendenkmale, wo dies dem Schutz vor illegaler Raubgäberei dient. Im Zweifelsfall schreiben Sie uns also am besten zunächst formlos eine *E-Mail* oder *rufen uns an*, und lassen sich von uns beraten.

Wir weisen Sie auch darauf hin, dass in vielen Fällen auch noch andere Behörden wie z.B. die *Naturschutzbehörde* oder andere Behörden beteiligt werden müssen. Die Verantwortung dafür liegt bei Ihnen.

**Grundsätzlich gilt: Fragen Sie lieber einmal zu viel nach als zu wenig. Wenn Sie denkmalrechtlich erlaubnispflichtige Maßnahmen ohne Genehmigung durchführen, drohen Ihnen ein Baustopp und damit teils erhebliche Verzögerungen Ihres Vorhabens, und eventuell sogar ein *Bußgeld*.**

## Denkmalgerechtes Bauen

**Sie stehen noch ganz am Anfang?** Eine Anleitung Schritt für Schritt finden Sie *hier*.

**Sie wissen bereits in etwa Bescheid?** Dann klicken Sie unten auf die für Sie passende Kategorie.

## Was genau möchten Sie tun?

Baugenehmigungspflichtige  
Maßnahmen

Baugenehmigungsfreie Maßnahmen an  
einem denkmalgeschützten Gebäude  
oder in einem Denkmalbereich

Baugenehmigungsfreie  
Erdeingriffe in einem  
Bodendenkmal

Genehmigungsfreie Maßnahmen  
in einem Gartendenkmal

Baugenehmigungsfreie Maßnahmen  
an einem Gebäude, das selbst nicht  
unter Denkmalschutz steht, aber ein  
Gebäude in der Nachbarschaft

Baugenehmigungsfreie  
Maßnahmen im  
Geltungsbereich einer  
Gestaltungssatzung